
SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida
Mittweida

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023 und des Lageberichtes
für das Wirtschaftsjahr 2023

elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	2
C. Grundsätzliche Feststellungen	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	6
1. Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes	6
2. Falsche Darstellungen und sonstige Verstöße	7
D. Prüfungsdurchführung	7
I. Gegenstand der Prüfung	7
II. Art und Umfang der Prüfung	8
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
2. Jahresabschluss	10
3. Lagebericht	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
1. Bewertungsgrundlagen	11
2. Zusammenfassende Beurteilung	11
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	11
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	11
1. Allgemeine Feststellungen	11
2. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	12
G. Schlussbemerkungen	12

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bilanz
Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung
Anlage 3: Anhang
Anlage 4: Lagebericht
Anlage 5: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

0097/25
MWK
1022113

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

Die Betriebsleitung des

Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida, Mittweida

– im Folgenden auch kurz „SKM“ oder „Eigenbetrieb“ genannt – hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 der Gesellschaft nach berufstüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 1. Februar 2024 unter Beifügung der Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit Einverständniserklärung des Auftraggebers haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss des Stadtrates vom 30. November 2023 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Der Eigenbetrieb unterliegt nach § 32 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) der Prüfungspflicht gemäß §§ 316 ff. HGB.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Die Prüfungsarbeiten haben wir mit Unterbrechungen von Januar 2025 bis Februar 2025 in unseren Büroräumen in Dreieich durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 13. November 2023 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2022. Er wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 29. Februar 2024 unverändert festgestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ für weniger komplexe Einheiten (IDW PS KMU 7 (09.2022)) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**), sowie den Lagebericht (**Anlage 4**) beifügen.

Die weitere Anlage ergibt sich aus dem Anlagenverzeichnis mit **Anlage 5**.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir in einem gesonderten Testatsexemplar folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:

”

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 30 SächsEigBVO i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der

Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grund-

lage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, 20. Februar 2025

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Stephan Schüllermann
Wirtschaftsprüfer

gez.
Felix Großmann
Wirtschaftsprüfer



C. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

1. Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (**Anlage 4**) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt und diese im Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**), insbesondere im Anhang, zum Bilanzstichtag dargestellt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Annahme des Fortbestandes und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

- Im ersten Jahr nach der Corona-Pandemie wurden auch die Verwaltungen hart von der mit dem Ukraine-Krieg einhergehenden Energiekrise getroffen. Für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde ein Nachtragswirtschaftsplan erstellt, der ausschließlich Änderungen im Bereich der Ausgaben für Strom (Verdoppelung) und Gas (Verdreifachung) enthält. Damit konnten die erhöhten Ausgaben im Bereich Strom und Gas abgedeckt werden.
- Die Gewinnausschüttung der „KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia“ ist trotz der Pandemie und der Energiekrise konstant geblieben und bewegt sich mit rund 597.600,00 EUR genau auf dem Niveau beider Vorjahre.
- Mit der Gewinnausschüttung, dem Betriebskostenzuschuss und den erzielten Umsätzen erreichte der Sport- und Kulturbetrieb im Wirtschaftsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von 591,69 EUR.
- Das Sachanlagevermögen in Höhe von 9.403.915,35 EUR per 31. Dezember 2023 ist zum größten Teil über Zuschüsse finanziert (Sonderposten für Investitionszuschüsse in Höhe von 6.413.022,75 EUR). Die Liquidität war im Berichtsjahr trotz der Energiekrise durch die laufenden Betriebskostenzuschüsse der Stadt Mittweida, die Gewinnausschüttung der KBE und eigenen Umsätzen gesichert.
- Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat am 1. Dezember 2023 die Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung vom 1. Mai 2019 für den Eigenbetrieb der Stadt Mittweida beschlossen. Die Aufhebungssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Der Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida wird damit als Sachgebiet Sport und Kultur in die Stadtverwaltung Mittweida eingegliedert.

Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Betriebsleitung insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

2. Falsche Darstellungen und sonstige Verstöße

Der Jahresabschluss ist nach § 31 Abs. 2 SächsEigBVO innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, diese Frist wurde nicht eingehalten.

Eine fristgerechte Feststellung des Jahresabschluss nach § 34 Abs. 1 SächsEigBVO ist nicht erfolgt.

D. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Der Jahresabschluss von Eigenbetrieben ist gemäß § 31 SächsEigBVO unter Beachtung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Unsere Prüfung richtete sich nach den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung i. V. m. §§ 316 ff. HGB.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir gemäß § 32 SächsEigBVO i. V. m. § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (**Anlagen 1 bis 3**) und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 (**Anlage 4**) auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung geprüft.

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind (§ 31 SächsEigBVO i. V. m. § 317 Abs. 2 HGB).

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften des vierten Abschnitts der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen, der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Der Prüfungsauftrag wurde um nachfolgende Prüfung erweitert:

- Prüfung nach § 53 HGrG

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach §§ 30 bis 31 SächsEigBVO i. V. m. § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 31 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten, den vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) des IDW vorgelegten Stellungnahmen und Hinweisen sowie der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes des Eigenbetriebes, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Anlagevermögen
- Forderungen
- Umsatzerlöse
- Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir u. a. Bankbestätigungen eingeholt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS KMU 2 (09.2022)).

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, geordnete und zeitgerechte Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die hinreichende Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 238 HGB.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Finanzbuchhaltung wird über eine eigene EDV-Anlage des Eigenbetriebes unter Verwendung der Software der Firma DATEV eG erstellt.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wird ebenfalls von dem Eigenbetrieb selbst unter Verwendung einer Software der Saskia GmbH geführt.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt.

Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Eigenbetriebes angemessen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,

- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Betriebssatzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

2. Jahresabschluss

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Betriebssatzung beachtet sind.

Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt. Die besonderen Gliederungsvorschriften der §§ 26 und 28 SächsEigBVO wurden gemäß den entsprechenden Formblättern beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2023 sind – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beibehalten worden.

Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter im Anhang gemäß § 29 Abs. 1 SächsEigBVO i. V. m. § 285 Nr. 9 HGB wurde im Rahmen der Aufstellung Gebrauch gemacht.

Der Eigenbetrieb wurde zum 1. Januar 2024 in den städtischen Haushalt integriert.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung nach § 31 SächsEigBVO i. V. m. § 317 Abs. 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass er mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt (IDW PS KMU 8 (09.2022), DRS 20).

Die Angaben nach §§ 30 bis 31 SächsEigBVO i. V. m. § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes (§ 264 Abs. 2 HGB).

Der Eigenbetrieb hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind (IDW PS KMU 7 (09.2022)).

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (**Anlage 3**).

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

1. Allgemeine Feststellungen

Gemäß § 105 SächsGemO erstreckt sich die Abschlussprüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der **Anlage 5** dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

2. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Als Abschlussprüfer haben wir im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG darüber zu berichten, ob die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und ob dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Nach IDW PS 720 ist die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems rechtsformunabhängig als Bestandteil einer nach § 53 HGrG durchzuführenden Geschäftsführungsprüfung anzusehen.

Ein Risikofrüherkennungssystem i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG hat sicherzustellen, dass diejenigen Risiken, die den Fortbestand der Einrichtung gefährden, früh erkannt werden. Es muss deshalb geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbetrachtung solcher Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.

G. Schlussbemerkungen

Eine Verwendung des unter Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 des Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten für weniger komplexe Einheiten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS KMU 7 (09.2022)).

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet:

Leipzig, 20. Februar 2025



Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Stephan Schüllermann
Wirtschaftsprüfer


Felix Großmann
Wirtschaftsprüfer

Sport- und Kulturbetrieb Mittweida Eigenbetrieb, Mittweida**AKTIVA**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	191,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	9.168.745,35		9.717.114,35
2. technische Anlagen und Maschinen	102,00		4.403,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	235.068,00		78.028,00
		9.403.915,35	9.799.545,35
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		4.403.205,00	4.403.205,00
Summe Anlagevermögen		13.807.121,35	14.202.941,35
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		1.119,50
2. sonstige Vermögensgegenstände	358.286,82		339.845,48
		358.286,82	340.964,98
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		40.950,62	61.446,31
Summe Umlaufvermögen		399.237,44	402.411,29
		14.206.358,79	14.605.352,64

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Kapitalrücklage		7.928.365,70	7.928.365,70
II. Verlustvortrag		176.722,87	64.126,99
III. Jahresüberschuss		591,69	112.595,88-
Summe Eigenkapital		7.752.234,52	7.751.642,83
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		6.413.022,75	6.780.135,28
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		36.400,00	33.800,00
D. Verbindlichkeiten			
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	157,58		60,75
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 157,58 (EUR 60,75)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		29.510,70
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 29.510,70)			
3. sonstige Verbindlichkeiten	4.543,94		10.203,08
- davon aus Steuern EUR 4.543,94 (EUR 4.613,37)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 4.543,94 (EUR 10.203,08)			
		4.701,52	39.774,53
		14.206.358,79	14.605.352,64

Sport- und Kulturbetrieb Mittweida Eigenbetrieb, Mittweida

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		244.598,48	243.553,73
2. sonstige betriebliche Erträge		1.158.232,63	1.171.397,94
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	365.181,95		343.240,16
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	84.276,14		81.290,32
- davon für Altersversorgung EUR 12.624,23 (EUR 11.592,84)			
		449.458,09	424.530,48
4. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		612.979,69	685.832,75
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		937.319,27	1.014.701,97
6. Erträge aus Beteiligungen		597.584,63	597.584,65
7. Ergebnis nach Steuern		658,69	112.528,88-
8. sonstige Steuern		67,00	67,00
9. Jahresüberschuss		591,69	112.595,88-

Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida

Mittweida

ANHANG

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

A. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften sowie des § 31 Abs.1 SächsEigBVO aufgestellt.

Auf die Rechnungslegung des Eigenbetriebes finden die Vorschriften gem. Abschnitt 2 SächsEigBVO Anwendung. Der Jahresabschluss wurde nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen – ergänzt durch die Vorgaben der §§ 26-29 SächsEigBVO – aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde unter der Prämisse der Fortführung der Eigenbetriebstätigkeit erstellt.

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den §§ 26 und 28 der SächsEigBVO in Verbindung mit den §§ 266 und 275 HGB.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

B. ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZEN

1. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1 Bilanzierungsmethoden

Gem. § 27 Abs. 2 SächsEigBVO sind Zuweisungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen, welche aufgrund von Satzungen erfolgen, als Sonderposten auf der Passivseite zwischen Eigenkapital und Rückstellungen auszuweisen. Für ihre ertragswirksame Auflösung gelten § 36 Abs. 6 und § 40 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (SächsKomHVO-Doppik) entsprechend.

Die Bilanzierungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

1.2. Bewertungsmethoden

Die Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

Im Einzelnen erfolgte die Bewertung wie folgt:

ANLAGEVERMÖGEN

Sachanlagen

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

sind mit den Anschaffungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, angesetzt.

Gebäude werden linear über eine Nutzungsdauer von maximal 50 Jahren abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

technische Anlagen und Maschinen

sind mit den Anschaffungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, angesetzt.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Vermögensgegenstände wurden linear abgeschrieben.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

sind mit den Anschaffungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, angesetzt.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Vermögensgegenstände wurden linear abgeschrieben.

Geringwertige Anlagegegenstände wurden analog § 6 Abs. 2 EStG und bis zu einem Anschaffungswert von EUR 150,00 bzw. wahlweise bis EUR 800,00 voll abgeschrieben.

FINANZANLAGEN

Beteiligung

Es handelt sich um eine Beteiligung an der **KBE** Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia.

Zur Stärkung des Eigenbetriebes „Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida“ widmete die Stadt Mittweida ihre gesamte Beteiligung an der „KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia“ am 30. Juni 2011 dem Eigenbetrieb. Vorlage: SR/2011/061/02.

Die Beteiligung wurde gem. § 253 Abs. 1 S. 1 HGB mit den Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

sind mit ihren Nennwerten angesetzt.

Sonstige Vermögensgegenstände

sind mit ihren Nennwerten angesetzt.

Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

sind zum Nennwert bewertet.

SONDERPOSTEN FÜR ZUSCHÜSSE UND ZULAGEN

sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der § 36 Abs. 6 und § 40 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (SächsKomHVO-Doppik) angesetzt und bewertet.

RÜCKSTELLUNGEN

sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

VERBINDLICHKEITEN

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten

sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr ist im Anlagenspiegel dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2.1 Restlaufzeiten

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

2.2 Sonstige Vermögensgegenstände

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Körperschaftsteuerforderungen in Höhe von 315.223,23 EUR (Vorjahr 315.224,08 EUR) sowie Umsatzsteuerforderungen in Höhe von 30.861,47 EUR (Vorjahr 22.170,00 EUR) enthalten.

2.3 Forderungen gegen die Stadt Mittweida

Die sonstigen Vermögenstände enthalten Forderungen gegen die Stadt Mittweida in Höhe von 12.495,92 EUR aus verauslagter Umsatzsteuer.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten waren nicht auszuweisen.

4. Entwicklung des Eigenkapitals

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Kapitalrücklage			
Allgemeine Rücklage	3.328.557,90		3.328.557,90
Einlage Stadt Mittweida	<u>4.599.807,80</u>		<u>4.599.807,80</u>
		7.928.365,70	7.928.365,70
II. Verlustvortrag		-176.722,87	-64.126,99
III. Jahresüberschuss		<u>591,69</u>	<u>-112.595,88</u>
Summe Eigenkapital		<u>7.752.234,52</u>	<u>7.751.642,83</u>

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde durch Ratsbeschluss vom 29.02.2024 festgestellt und 31.05.2024 im elektronischen Amtsblatt der Hochschulstadt Mittweida veröffentlicht. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

5. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen

	Stand 01.01.2023 €	Zugang 2023 €	Auflösung 2023 €	Stand 31.12.2023 €
Entwicklung 2023	6.780.135,28	191.165,69	558.278,22	6.413.022,75

6. Rückstellungen

Der Bestand hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

Art der Rückstellung	Stand 01.01.2023 €	Auflösung 2023 €	Verbrauch 2023 €	Zuführung 2023 €	Stand 31.12.2023 €
Rückstellung für Resturlaub Arbeitnehmer	14.400,00	0,00	14.400,00	16.120,00	16.120,00
Archivierungsrückstellung	400,00	0,00	0,00	0,00	400,00
Rückstellung für Abschluss- und Prüfungskosten	19.000,00	0,00	16.185,60	17.065,60	19.880,00
	33.800,00	0,00	30.585,60	33.185,60	36.400,00

7. Verbindlichkeiten

7.1 Restlaufzeiten

Die Verbindlichkeiten haben Restlaufzeiten bis zu einem Jahr. Sicherheiten sind nicht bestellt.

7.2 Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Mittweida

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber der Stadt Mittweida in Höhe von 0,00 EUR enthalten (Vorjahr 5.589,71 EUR).

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2023 EUR
Einnahmen Freibad	78.444,94	75.418,77
Gebühren Sport	15.194,04	22.272,07
Werbeeinnahmen	36.388,62	38.098,48
Erlöse Veranstaltungen	48.889,70	46.153,21
Dienstleistungen für Stadt Mittweida	34.179,92	28.974,73
Übrige	30.456,51	33.681,22
	<u>243.553,73</u>	<u>244.598,48</u>

2. Sonstige betriebliche Erträge

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2023 EUR
Betriebskostenzuschüsse	393.406,92	539.815,36
Personalförderung	52.870,72	38.725,39
Auflösung Rücklage für Investitionszuschüsse	624.945,45	558.278,22
Periodenfremde Erträge	0,00	21,94
Zuschüsse Kulturveranstaltungen	88.500,00	8.000,00
Übrige	11.674,85	13.391,72
	<u>1.171.397,94</u>	<u>1.158.232,63</u>

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2023 EUR
Reparatur/Instandhaltung	73.067,16	33.006,10
Periodenfremder Aufwand	2.177,60	0,00
Honorar Abschlussprüfer	3.200,00	3.500,00
Restbuchwerte Anlagenabgang	3.607,23	0,00
Nicht abziehbare Vorsteuerbeträge	13.980,12	9.845,35
Rasearbeiten Sportplätze	38.603,02	42.047,54
Heizung, Gas, Strom, Wasser	112.586,88	115.138,56
Kulturveranstaltungen	249.873,46	198.981,02
Bauhofleistungen	104.416,63	101.203,79
Hausmeisterleistungen	204.428,79	204.428,79
Übrige	208.761,08	229.168,12
	<u>1.014.701,97</u>	<u>937.319,27</u>

4. Periodenfremde Erträge/Aufwendungen

Unter Berücksichtigung der Aufwendungen und Erträge ergibt sich ein periodenfremdes Ergebnis in Höhe von +21,94 EUR (Vorjahr -2.177,60 EUR).

5. Erträge aus Beteiligungen

Ausgewiesen wird der Beteiligungsertrag an der **KBE** Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia.

E. SONSTIGE ANGABEN

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

1.1. Miet- und Pachtaufwendungen:

	<u>EUR</u>
Sportstätte im Dammerschen Hof	901,50
Pachtzahlung Frankenau	110,00
Aufschaltung FW-DFH	1.869,93
Leasing/Miete Betriebsgeräte	3.740,00
	<u> </u>
Im Jahr 2023	<u>6.621,43</u>

2. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB.

3. Durchschnittliche Zahl der während des Wirtschaftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer nach Gruppen

Leitende Angestellte		1,00
Mitarbeiter	= 5,00	
Saisonkräfte	= <u>7,50</u>	
	= 12,50	<u>12,50</u>
Durchschnitt Beschäftigte gesamt		<u>13,50</u>

4. Organe

Organe des Eigenbetriebes sind gemäß der Betriebssatzung der Stadtrat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

4.1 Betriebsleitung

Der Betriebsleitung gehörten im Berichtsjahr an:

Frau Constanze Winkler, Mittweida

Auf die Angabe der Bezüge der Betriebsleitung wurde gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

4.2 Betriebsausschuss

Mitglieder des Betriebsausschusses waren im Berichtsjahr 2023

Frau Ines Möbius, Lehrerin	Mittweida
Frau Cornelia Mühlstädt, Lehrerin	Mittweida
Herr Sebastian Voigt, Lehrer	Mittweida
Herr Prof. Detlev Müller, Geschäftsführer	Mittweida
Frau Anke Seidel, Heilpraktikerin	Mittweida
Herr Frank Böttger, Steinmetzmeister	Mittweida
Frau Madeleine Martschink, Systemplanerin	Mittweida
Herr Jörg Illig, Hausmeister	Mittweida

Dem Betriebsausschuss wurden im Jahr 2023 keine Bezüge gezahlt.

4.3 Oberbürgermeister der Stadt Mittweida

Herr Ralf Schreiber, Mittweida

5. Angaben Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers für das Jahr 2023 beträgt gemäß § 285 Nr. 17 Buchst. a) HGB TEUR 3,5 .

6. Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Die Betriebsleitung schlägt vor, den ausgewiesenen Jahresüberschuss mit dem Verlustvortrag zu verrechnen.

7. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat am 01.12.2023 die Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung vom 01.05.2019 für den Eigenbetrieb der Stadt Mittweida beschlossen. Die Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

F. UNTERSCHRIFT GEMÄß § 245 HGB

Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Mittweida, den 16. Oktober 2024



Frau Constanze Winkler
Betriebsleiterin

Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida, Mittweida

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023

I. Rahmenbedingungen

1. Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Im Wirtschaftsjahr 2023 hat es keine Änderungen im Bestand der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte gegeben.

2. Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Wichtigstes Managementziel ist die bestmögliche Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der bewirtschafteten Anlagen zur Daseinsvorsorge der Mittweidaer Bürger mit den knapp bemessenen zur Verfügung stehenden Mitteln.

Im Wirtschaftsjahr 2023 gab es neben kleineren Anschaffungen wie Baustromkästen für die verschiedenen kulturellen Veranstaltungen und zwei Defibrillatoren für Freibad und Sporthalle am Schwanenteich auch die Ausgaben für das Projekt Handvenenscanner im Freibad von ID Ideal in Höhe von insgesamt 143.900 EUR. Das Projekt wird zu 100 Prozent gefördert.

3. Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation wurden nur wenige Investitionen geplant.

Größte geplante Investition ist nach wie vor die Breitbandverkabelung der Sporthalle am Schwanenteich, des Stadions und des Freibades, deren Umsetzung aber noch nicht terminiert ist.

Der von der AOK bezuschusste Fitness-Parcours vor der Sporthalle am Schwanenteich konnte am 10. Mai 2023 feierlich seiner Bestimmung übergeben werden.

Die Sportstätten sollen mit modernen programmierbaren Schließsystemen versehen werden, wahrscheinlich im Jahr 2025.

Die Fertigstellung der im Bau befindlichen Anlagen für das Projekt Handvenenscanner im Freibad ist für 2024 vorgesehen.

II. Geschäftsverlauf und Lage

Im ersten Jahr nach dem Ende der Corona-Pandemie wurden auch die Verwaltungen hart von der mit dem Ukraine-Krieg einhergehenden Energiekrise getroffen. Für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde ein Nachtragswirtschaftsplan erstellt, der ausschließlich Änderungen im Bereich der Ausgaben für Strom (Verdoppelung) und Gas (Verdreifachung) enthält. Damit konnten die erhöhten Ausgaben im Bereich Strom und Gas abgedeckt werden.

Die Gewinnausschüttung der „KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia“ ist trotz der Pandemie und der Energiekrise konstant geblieben und bewegt sich mit rund 597.600 EUR genau auf dem Niveau beider Vorjahre. Für das Jahr 2024 rechnet die enviaM mit Dividendenkontinuität.

Mit der Gewinnausschüttung, dem Betriebskostenzuschuss und den erzielten Umsätzen erreichte der Sport- und Kulturbetrieb im Wirtschaftsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von 591,69 EUR. Der Jahresüberschuss soll gemäß Ergebnisverwendungsvorschlag der Betriebsleitung mit dem Verlustvortrag verrechnet werden.

1. Entwicklung des Eigenkapitals und der Sonderposten für Zulagen und Zuschüsse

	31.12.2022 Euro	31.12.2023 Euro
A. Eigenkapital		
I. Kapitalrücklage		
Allgemeine Rücklage	3.328.557,90	3.328.557,90
Einlage Stadt Mittweida	4.599.807,80	4.599.807,80
	7.928.365,70	7.928.365,70
II. Andere Gewinnrücklagen		
Andere Gewinnrücklagen	0,00	0,00
III. Verlustvortrag		
Verlustvortrag vor Verwendung	-64.126,99	-176.722,87
IV. Jahresfehlbetrag		
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-112.595,88	591,69
Summe Eigenkapital	7.751.642,83	7.752.234,52
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	6.780.135,28	6.413.022,75

2. Entwicklung der Rückstellungen

Der Bestand hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

Art der Rückstellung	Stand zum 01.01.2023	Auflösung 2023	Verbrauch 2023	Zuführung 2023	Stand zum 31.12.2023
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten	19.000,00	0,00	16.185,60	17.065,60	19.880,00
Rückstellung für Resturlaub Arbeitnehmer	14.400,00	0,00	14.400,00	16.120,00	16.120,00
Archivierungsrückstellung	400,00	0,00	0,00	0,00	400,00
Summe	33.800,00	0,00	30.585,60	33.185,60	36.400,00

3. Kennzahlen und Finanzlage

	2022	2023
Sachanlagenintensität	67,09 %	66,19 %
Eigenkapitalrentabilität	-1,45 %	0,01 %
Eigenkapitalquote	53,07 %	54,57 %

Das Sachanlagevermögen in Höhe von 9.403.915,35 EUR per 31.12.2023 ist zum großen Teil über Zuschüsse finanziert (Sonderposten für Zulagen und Zuschüsse in Höhe von 6.413.022,75 EUR). Die Liquidität war im Berichtsjahr trotz der Energiekrise durch die laufenden Betriebskostenzuschüsse der Stadt Mittweida, die Gewinnausschüttung der KBE und eigene Umsätze gesichert.

4. Entwicklung der Umsatzerlöse

	2022 EUR	2023 EUR
Steuerfreie Umsätze	4.944,60	4.944,60
Umsätze 19 % Umsatzsteuer	77.094,57	89.107,17
Umsätze 7 % Umsatzsteuer	127.334,64	121.571,98
Nicht steuerbare Umsätze	34.179,92	28.974,73
	<u>243.553,73</u>	<u>244.598,48</u>

5. Ertragslage der einzelnen Betriebszweige

Der Eigenbetrieb der Stadt Mittweida gliederte sich im Jahr 2023 in einen BgA Sport und einen BgA Kultur.

Da die sportlichen und kulturellen Einrichtungen des Sport- und Kulturbetriebes zur Daseinsvorsorge der Bürger unverzichtbar sind, leistet die Stadt Mittweida zur Finanzierung Betriebskostenzuschüsse. Seit dem Wirtschaftsjahr 2011 stehen dem Sport- und Kulturbetrieb auch die Beteiligungserträge aus der KBE zur Verfügung.

Im Wirtschaftsjahr 2023 konnten die Veranstaltungen wie geplant durchgeführt werden. Öffnung des Mittweidaer Freibades vom 12. Mai bis 29. September 2023.

6. Personalaufwand

	2023 TEUR	2022 TEUR
a) Löhne und Gehälter		
Löhne und Gehälter	245,6	232,4
Betriebsleitergehalt	74,3	71,3
Aushilfslöhne	45,3	39,5
	<u>365,2</u>	<u>343,2</u>
b) Soziale Abgaben		
Gesetzliche Sozialaufwendungen	69,6	68,8
Arbeitsbekleidung	2,1	0,9
Versorgungskassen	12,6	11,6
	<u>84,3</u>	<u>81,3</u>
Personalaufwand gesamt	<u>449,5</u>	<u>424,5</u>

III. Nachtragsbericht

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat am 01.12.2023 die Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung vom 01.05.2019 für den Eigenbetrieb der Stadt Mittweida beschlossen. Die Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Der Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida wird damit als Sachgebiet Sport und Kultur in die Stadtverwaltung Mittweida eingegliedert.

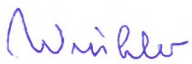
IV. Risikobericht

Durch die Eingliederung des Sport- und Kulturbetriebes der Stadt Mittweida als Sachgebiet Sport und Kultur in die Stadtverwaltung Mittweida entfällt der Risikobericht.

V. Chancen- und Prognoseberichterstattung

Durch die Eingliederung des Sport- und Kulturbetriebes der Stadt Mittweida als Sachgebiet Sport und Kultur in die Stadtverwaltung Mittweida entfällt der Chancen- und Prognosebericht.

Mittweida, den 16. Oktober 2024



Winkler
Betriebsleiterin

Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida, Mittweida**Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG**

Grundlage unserer Arbeiten ist der Prüfungsstandard IDW PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse § 53 HGrG). Dieser Prüfungsstandard ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitet worden.

Die dort aufgeführten Fragen sind lückenlos zu beantworten. Soweit eine einzelne Frage für die geprüfte Einrichtung nicht einschlägig ist, ist dies zu begründen. Soweit sich die Beantwortung der Frage bereits aus der Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ergibt, haben wir Verweisungen vorgenommen.

Der oben bezeichnete Fragenkatalog gliedert sich wie folgt:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation**Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums****Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit****Vermögens- und Finanzlage****Ertragslage**

Beantwortung des Fragenkataloges:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Geschäftsordnungen für die Organe des Eigenbetriebes bestehen nicht. Gemäß der Betriebssatzung sind Stadtrat, Betriebsausschuss, Oberbürgermeister und Betriebsleitung die Organe des Eigenbetriebes. In der Betriebssatzung sind die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe geregelt. Darüber hinaus gelten die Dienstanweisungen der Stadt Mittweida.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden monatliche Sitzungen des Stadtrates (davon fünf mit Bezug zum Eigenbetrieb), acht Sitzungen des Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschusses/ Betriebsausschusses (davon drei mit Bezug zum Eigenbetrieb) und eine Sitzung des Verwaltungsausschusses mit Bezug zum Eigenbetrieb (Eingliederung des Eigenbetriebes in die Stadtverwaltung) statt. Hierüber liegen Protokolle vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Auskunftsgemäß übt die Betriebsleitung keine entsprechende Aufsichtstätigkeit aus.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Auf die Angabe der Bezüge der Betriebsleitung wurde gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet. Den Mitgliedern des Betriebsausschusses wurden keine Vergütungen gezahlt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan liegt nicht vor. Die Zuständigkeiten sind grundsätzlich in der Betriebssatzung für alle Organe des Eigenbetriebes geregelt.

Ergänzend bestehen Arbeitsplatzbeschreibungen, die den Organisationsaufbau sowie die damit verbundenen Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse regeln.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Bei unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den unter Buchstabe a) aufgeführten organisatorischen Grundlagen verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Das Risiko der Korruption wird von der Betriebsleitung als relativ gering eingeschätzt. Aus diesem Grund wurden im Wirtschaftsjahr 2023 keine speziellen Vorkehrungen zur Korruptionsprävention getroffen. Die im Rahmen des internen Kontrollsystems und im Rahmen des Risikomanagements vorgesehenen Maßnahmen werden von der Betriebsleitung als ausreichend zur Korruptionsprävention angesehen.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Speziell für den Eigenbetrieb getroffene Arbeitsrichtlinien bestanden nicht. Als Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Arbeitsrichtlinien galten im Eigenbetrieb auch die bereits genannte Betriebssatzung sowie die Dienstanweisungen der Stadt Mittweida.

Eine Dienstanweisung aus 2006 für die Sonderkasse des Eigenbetriebes trat zum 1. Januar 2007 in Kraft. Sie galt im Berichtsjahr in der Fassung vom 1. März 2022.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die darauf hinweisen, dass nicht nach den vorliegenden Geschäftsanweisungen und Richtlinien verfahren wurde. Nach unseren Feststellungen waren die Richtlinien geeignet und angemessen.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass eine nicht ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen vorlag.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Grundlage der Entscheidungen bildete der durch den Stadtrat der Stadt Mittweida bestätigte Wirtschaftsplan, welcher gemäß § 11 der Betriebssatzung aufzustellen war. Dieser bestand aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, einer Stellenübersicht sowie einem Finanzplan. Neben den Planungen für das laufende Jahr wurden auch Planungen für die nächsten drei Jahre aufgenommen.

Nach unseren Feststellungen entspricht das Planungswesen den Anforderungen des Eigenbetriebes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen wurden monatlich anhand von Kostenstellenrechnungen untersucht und mit dem Fachbereich Finanzverwaltung der Stadt abgestimmt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Nach den Erkenntnissen unserer Prüfung gewährleisteten der angewandte Kontenplan und die Abläufe im Bereich Rechnungswesen eine ordnungsgemäße und zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle. Nach unseren Feststellungen erfüllte das Rechnungswesen durch eine ausreichende Untergliederung des Kontenplanes auch die Anforderungen des Eigenbetriebsgesetzes. Es wurde eine einfache Kostenstellenrechnung eingerichtet. Die Auswertungen erfolgten hier monatlich.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die laufende Liquiditätskontrolle erfolgte auskunftsgemäß durch die Betriebsleitung in Zusammenarbeit mit der Finanzbuchhaltung sowie der Kämmerei der Stadt Mittweida.

Eine Kreditüberwachung war nicht erforderlich, da im Prüfungszeitraum keine Darlehensverbindlichkeiten bestanden.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Beim SKM erfolgte eine vollständige und zeitnahe Fakturierung der Entgelte. Der Eigenbetrieb finanzierte sich teilweise aus Zuschüssen und Kostenerstattungen der Stadt Mittweida. Dabei wurden angemessene Abschlagszahlungen eingefordert.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Controlling-Aufgaben werden von der Betriebsleitung wahrgenommen. Wesentliche Instrumente waren dabei die Soll-Ist-Vergleiche in der Kostenstellenrechnung sowie die laufende Liquiditätskontrolle.

Im Rahmen des internen Kontrollsystems wurden Maßnahmen (z. B. Rechnungsprüfung, Kassenprüfung) festgelegt, die geeignet waren, die Ordnungsmäßigkeit abzusichern.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Frage ist für den Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida nicht von Bedeutung, da im Wirtschaftsjahr 2023 keine Tochterunternehmen und auch nach der Beteiligungsquote keine wesentlichen Beteiligungen vorhanden waren.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Im Rahmen einer Risikobetrachtung der Betriebsleitung erfolgt die detaillierte Betrachtung möglicher bestandsgefährdender Risiken. Im Mittelpunkt stand dabei der Erhalt der Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes. Aufgrund der Abhängigkeit des Eigenbetriebes von Zuschüssen der Stadt Mittweida, ist als größtes bestandsgefährdendes Risiko der Ausfall der Zahlungen der Stadt zu nennen. Eine regelmäßige Überwachung der Entwicklungen aktueller und künftiger Risiken obliegt der Betriebsleitung. Angesichts der Corona-Pandemie wurde das Risikofrüherkennungssystem am 31. März 2020 überarbeitet. Die getroffenen Festlegungen behielten auch im Berichtsjahr ihre Gültigkeit.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die genannten Maßnahmen reichen aus und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Maßnahmen und Frühwarnsignale werden mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Fragenkreis trifft auf den Eigenbetrieb nicht zu, da keine entsprechenden Geschäfte getätigt werden und auch in Zukunft nicht geplant sind, daher entfällt die Beantwortung dieses Fragenkreises.

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

Erfassung der Geschäfte

Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse

Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung

Kontrolle der Geschäfte?

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision als eigenständige Stelle besteht aufgrund der Unternehmensgröße nicht. Für die Aufgaben der internen Revision ist die Betriebsleitung verantwortlich; Mängel wurden auskunftsgemäß nicht aufgedeckt.

b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Für uns ergaben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass die vorherige Zustimmung der Überwachungsorgane zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt wurde.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Vom SKM erfolgte keine Kreditgewährung an die Betriebsleitung oder an die Mitglieder des Überwachungsorgans.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Für uns ergaben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen der Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die nicht mit Gesetz, Betriebssatzung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen werden angemessen und unter Zugrundelegung ausreichender Unterlagen geplant und vor Realisierung auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken von der Betriebsleitung geprüft. Die Investitionen sind grundsätzlich Teil der städtischen Haushaltsplanung. Die Vergabe erfolgt ebenfalls über die Stadtverwaltung.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen der Prüfung wurden keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Überwachung der Investitionen wird auskunftsgemäß von der Betriebsleiterin und den zuständigen Stellen bei der Stadt Mittweida vorgenommen.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die abgeschlossenen Investitionen wurden, nach Prüfung der Zuschussvoraussetzungen von den zuständigen Stellen, vollständig über Investitionszuschüsse finanziert. Wesentliche Überschreitungen, die eine anderweitige Finanzierung erforderlich machen, haben sich nicht ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben sich nicht ergeben. Die Prüfung der Einhaltung der Vergaberegelungen war nicht Prüfungsschwerpunkt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich wird nach der Dienstanweisung der Stadt Mittweida über Auftragsvergaben verfahren. Nach den Erkenntnissen der Prüfung wurden im Berichtsjahr keine Vorgänge getätigt, bei denen die Dienstanweisung der Stadt Mittweida über Auftragsvergaben nicht beachtet worden wäre.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung erstattete im Rahmen der Sitzungen des Betriebsausschusses Bericht.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte waren nach unseren Feststellungen ausreichend untergliedert, um dem Überwachungsorgan einen Überblick über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes zu geben.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Feststellungen wurde das Überwachungsorgan zeitnah und regelmäßig unterrichtet. Des Weiteren lagen im Berichtsjahr keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr wurde keine Berichterstattung im Sinne von § 90 Abs. 3 AktG gewünscht.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es wurden keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung bekannt.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung bestand nicht.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Laut Auskunft sind keine Interessenkonflikte von der Betriebsleitung und den Mitgliedern des Überwachungsorgans gemeldet worden.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht notwendiges, sondern gewillkürtes Betriebsvermögen besteht in den Finanzanlagen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände sind nicht auffallend hoch bzw. niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte über erheblich höhere bzw. niedrigere Verkehrswerte im Vergleich zu den bilanziellen Werten sind für den Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida nicht bekannt.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur des SKM zeigt zum Bilanzstichtag eine Eigenkapitalquote von 54,57 %. Der Anteil der Investitionszuschüsse an der Bilanzsumme beträgt 45,14 %, der Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten beläuft sich durch die Wiedereingliederung des Eigenbetriebes in die Stadtverwaltung auf 0,00 %.

Wesentliche Investitionen werden aus Fördermitteln und Investitionszuschüssen der Stadt Mittweida finanziert. Darüber hinaus bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen am Abschlussstichtag.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage des SKM ist von den Betriebskostenzuschüssen der Stadt Mittweida zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit sowie von den Beteiligungserträgen aus den KBE-Anteilen geprägt. Investitionen werden aus Fördermitteln finanziert, Darlehen hat der Betrieb nicht aufgenommen. Ein Konzern besteht nicht.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb erhielt im Wirtschaftsjahr 2023 laufende Zuschüsse der öffentlichen Hand i. H. v. insgesamt TEUR 540.

Anhaltspunkte dafür, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung beträgt, gemessen an der Bilanzsumme, 54,57 %. Derzeit bestehen wegen der Bezuschussung durch die Stadt Mittweida keine Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Eigenbetrieb hat im Wirtschaftsjahr 2023 einen leichten Überschuss erwirtschaftet.

Ertragslage**Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Eine an steuerlichen Kriterien orientierte Aufteilung des Betriebsergebnisses zeigt folgende Zusammensetzung:

	2023	2022
	EUR	EUR
Hoheitsbereich	0,00	0,00
Betrieb gewerblicher Art Sport	32.396,57	-66.246,70
Betrieb gewerblicher Art Kultur	-31.804,88	-46.349,18
	<u>591,69</u>	<u>-112.595,88</u>

Kosten, die im Hoheitsbereich und in den Betrieben gewerblicher Art entstanden sind, wurden im Wirtschaftsjahr 2023 nur in geringem Umfang durch Betriebskostenzuschüsse der Stadt Mittweida ausgeglichen. Seit dem Wirtschaftsjahr 2011 stehen zur zusätzlichen Finanzierung die Beteiligungserträge aus den KBE-Anteilen, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet sind, zur Verfügung. Die Erträge waren im Jahr 2023 ausreichend, um ein ausgeglichenes Ergebnis für den Gesamtbetrieb zu erzielen.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Es gibt keine einmaligen Vorgänge, die das Jahresergebnis entscheidend geprägt haben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Leistungsbeziehungen mit der Stadt Mittweida zu unangemessenen Konditionen abgewickelt wurden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der SKM hat keine Konzessionsverträge im Sinne dieser Frage.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Absicht Gewinne zu erzielen, steht bei den Einrichtungen der Daseinsvorsorge nicht im Vordergrund. Der SKM ist aufgrund des in seiner Satzung festgelegten Betriebsgegenstandes ein geborener Verlustbetrieb. Trotzdem wurde im Wirtschaftsjahr ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Antwort zu Frage 15a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Siehe Antwort zu Frage 15a).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Da der Eigenbetrieb zum 1. Januar 2024 in die Stadtverwaltung Mittweida eingegliedert wurde, entfällt die Beantwortung dieser Frage.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Dreieich

Berlin

Erfurt

Hannover

Kassel

Köln

Leipzig

Mainz

Mannheim

München

Sigmaringen

Würzburg



www.schuellermann.de